

Das Begnadigungsrecht im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Frauenstädt in Breslau.

Nach den Verfassungsurkunden der deutschen Bundesstaaten steht das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung nur dem Staatsoberhaupte, in Sachen, in denen das Reichsgericht erkannt hat, nach § 484 der Reichs-Strafprozeßordnung dem Kaiser zu. Es ist ein langer Weg, den die Rechtsentwicklung in Deutschland zurückzulegen hatte, bevor sie auf diesem Standpunkte anlangte oder vielmehr dahin zurückgelangt ist, denn Anfang und Abschluß der Entwicklung laufen hier wie in einem Ringe zusammen; der Grundsatz, daß die Begnadigung in Kapitalfällen ein Souveränitätsrecht sei, beherrscht schon das Staatsrecht des frühesten Mittelalters. Mit der Gründung der fränkischen Monarchie wurde die Gerichtsbarkeit und mit ihr in natürlicher Folge die Begnadigung königliches Hoheitsrecht¹⁾. Karl der Große tritt mit scharfen Worten den Übergriffen seiner Großen entgegen, welche, da ihnen als obersten Richtern ihres Verwaltungsbezirks ein Drittel der Gerichtsbußen zufiel, eigenmächtig den Loskauf von der erkannten Todesstrafe gestatteten. Er verordnete im Cap. Aquisgranense von 813, daß es den Grafen und ihren Stellvertretern nicht erlaubt sei, zum Tode verurteilten Verbrechern das Leben zu schenken²⁾.

¹⁾ Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 166, 167, 180.

²⁾ Perſ, M. L. I, 188. Postquam scabinei eum dijudicaverint, non est licentia comitis vel vicarii ei vitam concedere.